

1. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer (Lieferant) und Besteller (BERGER & HERMANN GmbH & Co. KG, nachstehend BERGER & HERMANN genannt,) richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Unsere Einkaufsbedingungen werden vom Lieferanten mit der Annahme unserer Bestellung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden gelten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung. Andere Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen finden keine Anwendung und gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Bestellung

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von BERGER & HERMANN schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsschluß.

2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum jederzeitigen Widerruf berechtigt. Ein Abweichen von unserer Bestellung ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gestattet. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche seit Zugang widerspricht.

3. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

4. Die in unseren Bestellungen genannten Preise sind Festpreise, einschließlich Fracht- und Verpackungskosten bis zu dem von uns angegebenen Bestimmungsort. Preiserhöhungen werden nur anerkannt, wenn sie uns mit der Auftragsbestätigung bekanntgegeben und von uns schriftlich genehmigt worden sind.

3. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen rein netto, am 25. des der Lieferung folgenden Monats mit 2% Skonto oder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Diese Fristen laufen vom Tag des Rechnungseinganges, nicht jedoch vor dem vereinbarten Liefertermin und nicht vor der tatsächlichen Auslieferung der ordnungsgemäßen Ware an.

2. Die Zahlung erfolgt durch Zahlungsmittel unserer Wahl.

3. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen den Besteller entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

4. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung oder Leistung hat BERGER & HERMANN, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

5. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Interna, insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2. Vertrauliche Angaben; Unterlagen jeder Art (insbesondere Zeichnungen) sowie sonstige Fertigungsmittel (wie Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge o.ä.), die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder vom Besteller bezahlt werden, sind vertraulich zu behandeln und bleiben unser Eigentum. Insbesondere dürfen sie nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für andere Zwecke (insbesondere für Lieferungen an Dritte) verwendet oder vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Für einwandfreie Lagerung dieser Gegenstände haftet der Lieferant. Sie sind auf Anforderung sofort zurückzugeben.

3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

6. Liefertermine und -fristen

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der ordnungsgemäßen Ware beim Besteller. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

2. BERGER & HERMANN ist berechtigt, die Annahme von Waren, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und die vorzeitig gelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken oder bei einem Dritten einzulagern.

7. Gefahrübergang und Lieferverzug

1. Der Transport der Ware bis zu unserem Werksgelände oder einem sonst von uns vorgeschriebenen Bestimmungsort geschieht auf Gefahr des Lieferanten.

2. Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Der Schadensersatz erstreckt sich insbesondere auch auf Frachtmehrkosten, Stillstandszeiten, Rückkosten sowie Mehraufwendungen für Deckungskäufe. Der Lieferverzug des Lieferanten berechtigt BERGER & HERMANN nach Mahnung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag.

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen und sonstige, unvorhersehbare, unabwendbare oder schwerwiegende Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, befreien BERGER & HERMANN für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Übersteigt die Dauer der Störung vier Wochen, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, ohne daß Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden können.

9. Qualität und Dokumentation

1. Der Auftragnehmer muß für seine Lieferungen oder Leistungen die neuesten anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten einhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

2. Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist die Lieferung und -leistungen ein Werkzeugnis nach DIN50049-3.1/DIN EN10204 beizulegen.

3. Bei in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, zum Beispiel mit „D“ gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen, hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

4. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o. ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Bestellers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

10. Gewährleistung

1. Bei Lieferung fehlerhafter Ware oder fehlender zugesicherter Eigenschaften kann dem Lieferanten nach unserer Wahl Gelegenheit zum Aussortieren sowie Nachbessern oder Nachliefern gegeben werden, es sei denn, daß diese dem Besteller unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller insoweit vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken und sich anderweitig eindecken. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant. In dringenden Fällen kann der Besteller die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

2. Der Lieferant ist zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Liefergegenstand eine zugesicherte Eigenschaft nicht hat oder ein Mangel arglistig verschwiegen worden war.

3. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

4. Wird die Gewährleistungsfrist nicht gesondert vereinbart, beträgt sie 18 Monate nach Lieferung, sofern nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist gilt.

5. Der Lieferant stellt uns in unserer Eigenschaft als Wiederverkäufer von unserer Produzentenhaftung gegenüber unseren Kunden frei.

11. Eigentumsvorbehalt

1. Die Waren sind frei von Rechten Dritter zu liefern.

2. Material, das der Besteller zur Durchführung seiner Aufträge beistellt, bleibt sein Eigentum.

3. Ausgeschlossen ist die Abtretung von Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der gelieferten Waren an den Lieferanten.

12. Schutzrechte

Der Auftragnehmer übernimmt die volle Gewähr dafür, daß durch die Lieferung und Benutzung der bestellten Waren irgendwelche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er haftet für sämtliche Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung erteilter oder angemeldeter Schutzrechte ergeben. Der Auftragnehmer stellt BERGER & HERMANN von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei. Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhält BERGER & HERMANN vom Auftragnehmer ein ausschließliches Nutzungsrecht.

13. Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen o. ä.

1. Ist eine Übernahme von Kosten für Werkzeuge o. ä. vereinbart, dann gehen diese Werkzeuge o. ä. sofort nach Bezahlung der vollen oder anteiligen Kosten in das Eigentum des Bestellers und in seine ausschließliche Verfügungsgewalt über. Sie können bis zur Auftrags erledigung leihweise beim Lieferanten verbleiben, wenn nichts anderes vereinbart ist.

2. Dies gilt analog auch für Werkzeuge o. ä., deren Kosten in den Preis der bestellten Artikel eingerechnet wurden.

3. Werkzeuge o. ä. sind vom Lieferanten kostenlos einsatzfähig zu halten und auf Anforderung herauszugeben. Dies gilt auch für Werkzeuge o. ä., die der Lieferant beigestellt bekommt.

4. Nur mit unserer schriftlichen Genehmigung dürfen die Werkzeuge o. ä. zu anderem als zur Herstellung der von uns in Auftrag gegebenen Teile verwendet werden.

5. Der Lieferant haftet dafür, daß die Werkzeuge o. ä. nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung kopiert und Dritten zugänglich gemacht werden. Er trägt auch die Gefahr für eventuelle Beschädigungen und Verluste.

14. Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist BERGER & HERMANN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt, kann BERGER & HERMANN einen Betrag von 10 % der Vergütung als Sicherheit für alle vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist einbehalten.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Für die Auslegung des Vertrages ist der deutsche Wortlaut maßgebend. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen ist ausgeschlossen.

4. Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Für Lieferungen kann anderes vereinbart werden.

5. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Bestellers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Besteller ist berechtigt, auch am Sitz des Auftragnehmers Klage zu erheben.